

Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Havighorst bei Reinbek
Vom 28. November 1969

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 5000) mit schwarzer Umrandung eingetragenen, grün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 36 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Havighorst bei Reinbek unterstelle ich mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in den Bauleitplänen als Baugelände oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage nach der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet

„Havighorst bei Reinbek“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Der Verlauf der Landschaftsschutzgrenze wird wie folgt beschrieben:

Von der westlichen Gemeindegrenze führt die Landschaftsschutzgrenze am Nordrand des Weges der Flurstücke 108 und 107 Flur 1 Gemarkung Havighorst b. R. ostwärts, überquert den „Havighorster Weg“ und läuft an der westlichen Grenze des Flurstücks 157/78 südwärts, entspricht im weiteren Verlauf der Südgrenze des genannten Flurstücks und zieht sich an der Westgrenze des Flurstücks 77/1 50 m in südlicher Richtung hin. Danach schneidet die Landschaftsschutzgrenze, nach Osten verlaufend, das Flurstück 77/1, führt an der Westgrenze des Flurstücks 75 südwärts, stößt auf den „Holzredder“ und folgt dem Nordrand dieses Weges Flurstück 91/75 Flur 4 und Flurstück 81 Flur 2 nach Osten bzw. Südosten.

gibt: Stormarn

gibt: Änderung

Mit dem Ostrand des Weges Flurstück 82 Flur 2 und Flurstück 77 Flur 4 knickt die Grenze südwestwärts ab, überquert in der Verlängerung die „Ziegeleistraße“ Flurstück 76 und läuft mit deren südlichem Rand in westlicher Richtung. Mit der Ostgrenze des Flurstücks 63/1 läuft die Landschaftsschutzgrenze südwärts, folgt der Südostgrenze dieses Flurstücks, schneidet in der Verlängerung den Weg Flurstück 81/1 und zieht sich an der Südseite dieses Weges nach Westen hin, bis sie auf die Bahnlinie stößt. Dem Südostrand der Bahnlinie folgt die Landschaftsschutzgrenze in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze. Im Anschluß folgt die Landschaftsschutzgrenze der zuerst nach Südosten verlaufenden Gemeindegrenze bis an den Weg Flurstück 108 Flur 1.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Glinde eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutz, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde und
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht für Nutzungen oder Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- oder Forstwirtschaft sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder Fischerei.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Havighorst b. R. vom 26. Oktober 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 265/266) und die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Havighorst bei Reinbek vom 28. Oktober 1964 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 198) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. November 1969

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1969 S. 270